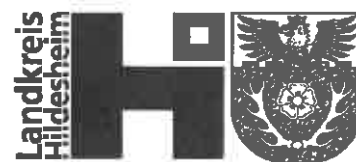


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2017

Herausgegeben in Hildesheim am 13. Dezember 2017

Nr. 51

Inhalt	Seite
27.11.2017 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2018	884
28.11.2017 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2018	887
29.11.2017 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2018	890
04.12.2017 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2018	893
06.12.2017 - 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungssatzung) vom 24.06.1991 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 24.10.2016	896
06.12.2017 - Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) nebst Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)	907
07.12.2017 - Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim; Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021	915
07.12.2017 - Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim; Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021	916
07.12.2017 - Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim	917
08.12.2017 - Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)	921
08.12.2017 - 29. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine	922
08.12.2017 - 5. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 4. Änderung vom 09.12.2016	923
11.12.2017 - 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)	926
12.12.2017 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Hildesheimer Straße“ in der Ortschaft Algermissen, Gemeinde Algermissen	927
12.12.2017 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am See“ in der Ortschaft Algermissen, Gemeinde Algermissen	929
12.12.2017 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 14 „Windmühlenweg“ 5. Änderung im Bereich des Flecken Duingen, Samtgemeinde Leinebergland	931

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail-Adresse:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal- u. Hauptamt Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 27. November 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.350.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.308.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.175.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.403.600,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	285.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.175.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.890.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	770.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.350.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.348.600,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.890.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 380 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 380 v. H.

- 2. Gewerbesteuer = 380 v. H

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Giesen, den 27. November 2017


(Lücke)
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach dem § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 04.12.2017 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.12.2017 bis 22.12.2017 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Gemeindeverwaltung Giesen,
Rathausstraße 27,
Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.15
31180 Giesen

öffentlich aus.

Giesen, 11.12.2017
Ort, Datum

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in der Sitzung am 28. November 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.558.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.558.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.763.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.615.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	943.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.546.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.594.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.626.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.301.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.788.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.594.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 390 v. H. |

Nordstemmen, 28. November 2017



Gemeinde Nordstemmen
Norbert Pallentin
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 06.12.2017 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.12.2017 bis 22.12.2017 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Nordstemmen
Rathausstraße 3,
31171 Nordstemmen,**

öffentlich aus.

Nordstemmen, den 11.12.2017
Ort, Datum

**Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister**

Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 29.11.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.829.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.976.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	18.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.229.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.882.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.102.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.717.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.200.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	342.100 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.531.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.941.700 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

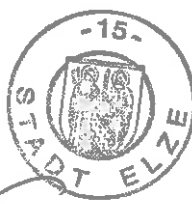
1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Elze, 29.11.2017


Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 12.12.2017 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.12.2017 bis 22.12.2017 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze,
Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 13,
31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, 13.12.2017
Ort, Datum

Stadt Elze
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 04.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.563.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.760.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.240.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.625.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	358.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.645.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.287.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	360.000 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.886.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.630.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.287.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 170.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

Gemeinde Schellerten

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

2. Gewerbesteuer	355 v. H.
------------------	------------------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Schellerten, den 04.12.2017

Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister



.....
Axel Witte

Verkündung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 11.12.2017 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.12.2017 bis 22.12.2017 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,
Rathausstr. 8, Zimmer 23
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Schellerten, 12.12.2017
Ort, Datum

**Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister**

8. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungssatzung) vom 24.06.1991 in
der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 24.10.2016

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat in seiner Sitzung am 13.11.2017 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim vom 24.06.1991 beschlossen:

Artikel 1

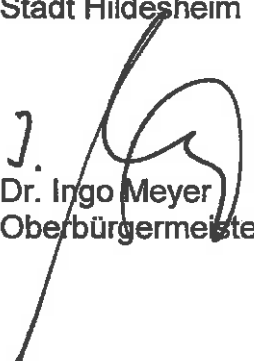
Die Anlage der Satzung zu § 3 (Straßenverzeichnis) erhält die als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hildesheim, den 6.11.17

Stadt Hildesheim


J.
Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Straßenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim
(Straßenreinigungssatz) vom 24.06.1991

Stand: 19.09.2017

Bedeutung der Reinigungsklassen:

Sommerreinigung (Reinigungsklasse)

1	=	Sommerreinigung einmal wöchentlich
2	=	Sommerreinigung zweimal wöchentlich
3	=	Sommerreinigung dreimal wöchentlich
6	=	Sommerreinigung sechsmal wöchentlich
7	=	Sommerreinigung siebenmal wöchentlich
14	=	Sommerreinigung 14-tägig

Winterdienst (Priorität)

A	=	Hauptverkehrsstraßen, insbesondere Ein- und Ausfallstraßen, das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Straßen oder Straßenabschnitte, die aufgrund ihrer Lage (Steigungs- / Gefällestrecke) als besonders gefährlich zu bezeichnen sind
B	=	Straßen mit bedeutendem Fahrzeugverkehr, z.B. Erschließungsstraßen
C	=	Straßen mit unbedeutendem Fahrzeugverkehr, z.B. Wohnstraßen, Nebenstraßen

	Sommerreinigung	Winterdienst
A		
Adelogstraße		A
Adolf-Kolping-Straße	1	A
Albert-Einstein-Straße		A
Albertus-Magnus-Straße		A
Alfelder Straße - ohne Nebenfahrbahn -	2	A
Allensteinerstraße	1	A
Almsstraße	7	A
Alte Heerstraße	1	A
Altenbekener Straße	1	C
Alter Markt	1	C
Altes Dorf	2	B
Altpetrisstraße	2	B
Am Alten Friedhof		A
Am Blänkebach	1	C
Am Burghof		A
Am Flugplatz	1	A
Am Hafersiek	1	A
Am Knüppelbrink		A
Am Kreuzfeld	2	A
Am Krümpel		A
Am Kupferstränge	1	A
Am Marienfriedhof	1	B
Am Mühlenkamp		C
Am Nordfeld		A
Am Neuen Teiche - von Am Probsteihof bis Theodor-Bötel-Weg -		B
Am Osterberg - bis Im Kirschenhain ohne nordwestliche Teilstücke -		A
Am Propsteihof	1	A

Am Ratsbauhof - soweit Fußgängerzone-	7	A
Am Ratsbauhof - übrige Bereiche -	2	A
Am Schwarzen Weg	1	A
Am Steine	1	B
An der Alten Münze	2	B
An der Feuerwache	1	A
An der Innerste Au	1	C
An der Klus		A
An der Pauluskirche	1	A
An der Renne		B
An der Scharlake - von Hottelner Weg bis Baurat Köhler-Straße -		A
Andreasplatz	2	B
Andreasstraße	2	B
Angoulêmeplatz	7	A
Annenstraße - von Goschentor bis Goschenstraße-	2	A
Annenstraße - von Goschenstraße bis Braunschweiger Straße-	1	C
Arnekenstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Arnekenstraße -übrige Bereiche -	2	B
Auf den Steinen - von Am Osterberg bis Von-Ketteler-Straße		A
Auf der Fuchslade		A
Augustastrasse	1	C

B

Bahnhofsallee	3	A
Bahnhofplatz - von Bahnhofsallee bis Butterborn -	1	A
Bahnhofplatz - übrige Bereiche -	7	A
Bahrfeldstraße	1	C
Barlenroder Straße - von Kurt-Schumacher-Str. bis Ampelkreuzung L 485 -	1	A
Baurat-Köhler-Straße		A
Bavenstedter Hauptstraße		A
Bavenstedter Straße	1	A
Beaulieustraße		C
Beethovenstraße	1	C
Bei St. Georgen	2	C
Bennoburg -von Königstraße bis Laubaner Straße-	1	C
Bergmannstraße	1	C
Bergsteinweg	1	A
Bergstraße	1	A
Berliner Straße - von Bismarckplatz bis Eisenbahnbrücke -	2	A
Bernhard-Uhde-Straße		A
Berwardstraße	7	A
Beusterstraße	1	A
Beyersche Burg	1	C
Binderstraße	1	C
Birnbaumskamp		A
Bischof-Janssen-Straße - westliche Verbindung zur Oldekopstraße -	1	C
Bischof-Janssen-Straße - ohne westl. Verbing zur Oldekopstraße -	2	A
Bischofskamp	1	B
Bismarckplatz - im Verlauf der B1 -	2	A
Bismarckplatz - übrige Bereiche nördlich der B1-	1	A
Bismarckplatz - übrige Bereiche südlich der B1-	1	C
Bismarckstraße	2	A
Bleckenstedter Straße	1	C
Bleicherstraße	1	C
Bohlweg	1	A
Borcholtenstraße	1	B
Borsigstraße	1	B
Boysenstraße	1	C
Brahmsstraße	1	C
Brauhausstraße - von Elzer Straße bis Brauhausstraße 41 -		A
Braunsberger Straße	1	C

Braunschweiger Straße	2	B
Brehmestraße		B
Breslauer Straße	1	A
Bromberger Straße	1	A
Brucknerstraße	1	B
Brühl	1	B
Bunsenstraße	1	C
Burgstraße	1	B
Butterborn	1	A

C

Carl-Zeiss-Straße	1	C
Cheruskerring	2	A

D

Daimlerring - von Wankelstr. bis einschließlich 1. Stichstraße -	1	A
Dammstraße	2	A
Dammtor	2	A
Dethmarstraße		A
Dingworthstraße	1	A
Dinklarstraße	1	C
Doebnerstraße	1	C
Dörrienstraße	1	C
Dornierstraße	1	A
Drispensedter Straße - von Kennedydamm bis Fahrenheitstraße -	1	A
Drispensedter Straße - übrige Bereiche -	1	B

E

Eckemekerstraße	2	B
Eckenerstraße	1	B
Eduard-Ahlborn-Straße	1	A
Egloffsteinstraße		A
Ehrlicherstraße	1	A
Eichendorffstraße	1	C
Einumer Straße	1	A
Elzer Straße	1	A
Erich-Klausener Straße		C
Ernst-Morsch-Straße	1	A
Ernst-Ohlmer-Straße		C
Esperlandstraße		A

F

Fahrenheitstraße	1	A
Feldrenne	1	B
Feldstraße	1	B
Feuerbacher Weg	1	C
Fokkerstraße	1	A
Frankenstraße - von Einumer Straße bis Berliner Straße -	1	A
Freiherr-vom-Stein-Straße	1	C
Friedrichstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Friedrichstraße - übrige Bereiche -	2	A
Friedrich-Ebert-Straße		A
Friesenstieg	1	B
Friesenstraße	3	B
Fritz-Reuter-Straße		A

G

Galgenbergstraße	1	C
Gallbergstieg	1	A
Gartenstraße	1	C
Gaußstraße - von Leibnizstraße bis Kalenberger Graben -		A
Gebauerstraße	1	C
Gelber Stern	1	A
Gerberstraße	2	A
Gerhart-Hauptmann-Straße		A
Geschwister-Scholl-Straße	1	A
Glockengießerweg		A
Godehardplatz - außer Nebenfahrbahnen -	1	A
Goebenstraße	1	C
Goethestraße - von Schillerstraße bis Waterloostraße -	1	C
Goschenstraße - von Annenstraße bis Sedanstraße -	1	C
Goschenstraße - von Wollenweberstraße bis Annenstraße -	2	A
Goschentor	1	A
Goslarsche Landstraße - von der Ortsschlumpquelle bis zur Ameosklinik -	1	A
Goslarsche Straße - außer Nebenfahrbahnen -	2	A
Gravelottestraße	1	C
Greifswalder Straße	1	C
Gropiusstraße	1	A
Große Venedig	1	C
Großer Saatner - von Am Kuhanger bis Am Roten Steine -		A
Großer Saatner - übrige Bereiche -		B

H

Händlerstraße	1	C
Hafenkopfstraße	1	A
Hafenstraße	1	A
Hagemannstraße	2	C
Hagentorwall	1	A
Hainbuchenweg	1	C
Halberstädter Straße - von Schillstraße bis Soltaustraße -	1	C
Hammersteinstraße	1	A
Hannoversche Straße	3	A
Hansering	1	A
Hardenbergstraße	1	C
Hasestraße	2	C
Hausberggring		A
Heiligenweg		A
Heinrich-Helmke-Straße		A
Heinrich-Hertz-Straße	1	A
Heinrich-Schütz-Straße		C
Heinrichstraße - von Peiner Straße bis Ludolfinger Straße -	2	B
Heinrichstraße - von Ludolfinger Straße bis Peiner Landstraße -	1	A
Helmerstraße	1	C
Herbert-Quandt-Straße - von Bavenstedter Straße bis Am Müggelsee -	1	C
Herderstraße	2	A
Hermann-Löns-Straße		A
Hermann-Seeland-Straße	1	C
Hermannstraße	1	C
Hezilostraße	1	B
Hildebrandstraße - von Peiner Landstraße bis Lohdestraße -	1	A
Hildesheimer Straße - von Im Krugfeld bis Himmelsthürer Straße einschließlich Sackgasse bis Hildesheimer Straße 20 -	1	A
Himmelsthürer Straße	1	A
Hindenburgplatz	2	A
Hinter dem Dorfe - Buswendeschleife -		A
Hinter dem Schilde - soweit Fußgängerzone -	7	A
Hinter dem Schilde - übrige Bereiche -	2	C
Hinter der Beyerschen Burg	1	C

Hinterer Brühl	1	C
Hinüberstraße	1	C
Hochkamp	2	C
Hohenstaufering	1	C
Hoher Turm		B
Hoher Weg	7	A
Hohnsen	2	A
Hornemannstraße	1	C
Hottelner Weg - von Lerchenkamp bis An der Scharlake -		A
Hückedahl	1	A

I

Im Bockfelde - von Gallbergstieg bis Elzer Straße -		A
Im Bockfeld - übrige Bereiche -		C
Im Kirschenhain		A
Im Kniepe	1	B
Im Krugfeld		B
Immengarten	1	A
In der Schratwanne	1	A
Industriestraße	1	A
Isermeyerstraße		B
Insterburger Straße	1	C
Itzumer Hauptstraße - bis Bus-Endhaltestelle -	1	A

J

Jahnstraße - von An der Pauluskirche bis Wendeplatz Schulbus -	1	A
Jahnstraße - von An der Pauluskirche bis Im Krugfeld -		B
Jakobikirchgasse	7	A
Jakobistraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Jakobistraße - übrige Bereiche -	2	A
Jan-Pallach-Straße	2	A
Johanna-Kirchner-Straße		C
Johannisstraße	1	A
Jordanstraße	1	C
Judenstraße	7	A
Junkersstraße	1	A
Justus-Jonas-Straße	1	B

K

Käthe-Paulus-Straße	1	A
Kaiserstraße	2	A
Kalenberger Graben	1	A
Kampstraße	1	C
Kaneelstraße	2	A
Kaninchenbrink	1	C
Kantorgasse	1	B
Kardinal-Bertram-Straße	2	A
Katharinenstraße - von Butterborn bis Bismarckstr . -	1	A
Katharinenstraße - übrige Bereiche -	1	C
Kennedydamm - von Zingel bis Einumer Straße -	2	A
Kennedydamm - von Einumer Straße bis Sachsenring -	1	A
Keßlerstraße	1	C
Kirschenweg		A
Kläperhagen	1	B
Kleine Venedig	1	C
Klingenbergstraße		A
Klosterstraße	1	C
Kniphofstraße	1	C
Knollenstraße	1	C

Königstraße	1	A
Körnerstraße	1	C
Konrad-Adenauer-Straße		A
Krähenberg	1	C
Kramerstraße	2	B
Krehlastraße		A
Kreuzstraße	1	B
Kruppstraße	1	B
Kuckuckstraße	2	C
Küchenthalstraße - von Bennoburg bis Steinbergstraße -	1	C
Küsthardtstraße	2	A
Kurt-Degener-Ring		A
Kurt-Schumacher-Straße	1	A
Kurzer Anger		C
Kurzer Hagen - soweit Fußgängerzone -	7	A
Kurzer Hagen - übrige Bereiche	2	B

L

Lademühlenfeld - von Münchewiese bis Einmündung Vor der Lademühle -		A
Lämmerweide		A
Langelinienwall - von Kalenberger Graben bis Krankenbetriebsgelände -	1	A
Langer Garten	1	B
Langer Hagen	1	B
Lappenberg	1	A
Laubaner Straße	1	C
Lavesstraße	1	A
Leibnizstraße - von Lucienvörder Straße bis Gaußstraße -		A
Lerchenbergstraße		B
Lerchenkamp	1	A
Lessingstraße	1	C
Leunisstraße	2	B
Liebigstraße	1	C
Lilly-Reich-Straße	1	A
Lindenstraße		A
Lindenweg		A
Lindholz		B
Linkstraße	1	C
Linnenkamp	1	A
Löwentorstraße - bis An der Klus -		A
Lohdestraße	1	C
Louise-Cooper-Straße		A
Lucienvörder Allee - von Alfelder Straße bis Sportplatz -	1	A
Lucienvörder Straße	1	A
Ludolfingerstraße	2	C
Ludwigstraße	2	C
Lüneburger Straße	1	C
Lüntzelstraße	1	B
Luisenstraße	1	B

M

Margaretenweg	1	C
Marggrafstraße	1	A
Marheinekestraße	1	C
Marienburger Straße - bis An den Osterstücken mit Nebenfahrbahn -	2	A
Marienroder Straße	14	A
Markt	7	A
Marktstraße	7	A
Martin-Boyken-Ring		A
Martin-Luther-Straße	2	A
Maschstraße	1	C

Mastbergstraße	1	A
Max-Eyth-Straße	1	A
Max-Planck-Straße		A
Maybachstraße	1	A
Mellingerstraße	1	C
Mendelssohnstraße	1	A
Michaelisplatz	1	B
Michaelisstraße	1	C
Michelsenstraße	1	C
Mittelallee	1	C
Mittelfeld		A
Moltkestraße	1	A
Montoirestraße	1	C
Moritzberger Weg	1	C
Mozartstraße		A
Mühlenberg - von Itzumer Hauptstraße bis zum Friedhof -		A
Mühlengraben	1	C
Mühlenstraße	1	C
Münchewiese	1	A

N

Neidenburger Straße	1	C
Neißer Straße	1	C
Neue Straße	1	A
Neuhofer Straße	14	A
Neustädter Markt	1	A
Neustädter Stobenstraße	1	C
Nikolaistraße	1	B

O

Ohlendorfer Straße	1	B
Oldekopstraße	1	C
Orleansstraße	1	A
Ortelsburger Straße	1	C
Osterstraße	2	A
Ostertor	2	A
Ostpreußenstraße	1	C
Otto-Franzius-Straße	1	A
Ottostraße	2	C

P

Pappeiallee	1	A
Paul-Keller-Straße	1	C
Peiner Landstraße - von Heinrichstraße bis Hildebrandstraße -	1	A
Peiner Straße - von Sachsenring bis Peiner Landstraße -	1	B
Peiner Straße - von Steuerwalder Straße bis Sachsenring -	2	A
Pelizaeusplatz	2	A
Pepperworth	1	B
Pfaffenstieg	2	A
Philipp-Reis-Straße	1	A
Phoenixstraße	1	A
Pieperstraße	1	C
Piningstraße	1	C
Pippelsburg	1	C
Porschestraße	1	B
Posthofstraße	2	B

Q

Quedlinburger Straße	1	C
R		
Radlerstraße	1	B
Rathausstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Rathausstraße - übrige Bereiche -	2	A
Reimannstraße	1	B
Reitweg - von Einmündung Hinter dem Dorfe bis Sorsumer Hauptstraße -		A
Renatastraße	1	B
Rex-Brauns-Straße	1	A
Richard-Wagner-Straße		C
Richthofenstraße	1	A
Ringstraße - ab Kirschenweg bis Kreisstraße 203 in deren westlichen Verlauf -		A
Ritterstraße	1	C
Robert-Bosch-Straße - zwischen Nr. 181 und Marienroder Straße -	1	A
Römerring	2	A
Rolandstraße	1	A
Roonstraße	1	A
Rosenallee		A
Rosenhagen	2	C
Rostocker Straße	1	C
Rudolf-Diesel-Straße	1	B
Ruscheplattenstraße	1	A
S		
Saarstraße	1	A
Sachsenring	2	A
Sauteichsfeld - von Berliner Str. bis Triftäckerstr. -	1	A
Sauteichsfeld - übrige Bereiche -	1	B
Scheelenstraße	7	A
Schenkenstraße	1	C
Schillerstraße	1	C
Schillstraße	1	C
Schinkelstraße	1	A
Schlesierstraße	1	A
Schmiedestraße		A
Schützenallee	2	A
Schützenwiese	2	A
Schuhstraße	6	A
Schwemannstraße	2	A
Sedanstraße	1	C
Senator-Braun-Allee	1	A
Senkingstraße	1	A
Sensburger Ring	1	A
Siemensstraße		
- von Max-Eyth-Str. bis Bavenstedter Str. im Verlauf der Stadtbuslinie -	1	A
Siemensstraße - übrige Bereiche -	1	B
Sierstorkamp		A
Silberfinder Straße - westlich der Von-Ketteler-Str. -		A
Silberfinder Straße - östlich der Von-Ketteler-Str. -		C
Silberfundstraße	1	A
Sohldfeld		B
Soltaustraße	1	C
Sorsumer Hauptstraße		A
Spandauer Weg	1	A
Speicherstraße	1	A
Sprengerstraße - von Struckmannstraße bis Tappenstraße -	1	C
St.-Georg-Straße	1	A
Stadtfeld - zwischen Triftäckerstraße -	1	A
Stadtweg		A

Steinbergstraße	1	A
Steingrube	1	C
Stephanstraße	1	C
Stettiner Straße	1	C
Steuerwalder Straße	2	A
Stiftskirchenweg	1	A
Storrestraße	1	C
Stresemannstraße	1	A
Struckmannstraße - von Weinberg bis Hohnsen -	1	B
Struckmannstraße - von Hohnsen bis Einmündung Marienburger Straße / Am Kreuzfeld ohne Nebenfahrbahn -	2	A
Stüvestraße	1	C
Stuttgarter Straße	1	C
Süsternstraße	1	C
T		
Tappenstraße	1	B
Teichstraße	1	C
Telemannstraße		A
Thaerstraße	1	C
Theaterstraße - östlich des Zingel -	2	A
Theaterstraße - westlich des Zingel -	2	B
Theodor-Bötel-Weg		A
Theodor-Storm-Straße	1	A
Tietzstraße	1	B
Timotheusplatz	1	C
Treibestraße	1	A
Treuburger Straße	1	C
Triftäckerstraße	1	A
Triftstraße - von Einmündung Geschwister-Scholl-Str. bis An der Wilhelmshöhe -	1	A
Triftstraße - übrige Bereiche -		C
Trockener Kamp - von Robert-Bosch-Straße bis Am Hafersiek -	1	A
Trockener Kamp - ab Lerchenbergstraße -		B
Twetje	1	C
U		
Uhlandweg	1	C
Ulmenweg		B
Unter den Eichen	1	C
Utermöhlestraße	1	B
V		
Viktoriastraße	1	C
Vionvillestraße	1	C
Vogelweide	2	C
Von-Emmich-Straße	1	C
Von-Ketteler-Straße	1	A
Von-Steuben-Straße	1	C
Von-Voigt-Rhetz-Straße	1	C
Von-Wintheim-Straße	1	C
W		
Wachsmuthstraße	1	C
Wallstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Wallstraße - übrige Bereiche -	2	A
Wankelstraße - von Bundesstraße 1 bis 2. Einmündung Daimlerring -	1	A
Waterloostraße	1	C
Weinberg	1	B

Weinhagenstraße	1	C
Weißenburger Straße	1	C
Wellenteich		A
Westerholzweg - von Dethmarstraße bis Klingenbergstraße -		A
Westpreußenstraße	1	C
Wiesenstraße - bis Wendehammer -	1	B
Wilhelm-Busch-Straße	1	C
Wilhelm-Frische-Straße	1	C
Wilhelm-Raabe-Straße		A
Willi-Plappert-Straße		A
Winand-Nick-Straße	1	B
Windmühlenstraße		A
Winkelstraße - von An der Pauluskirche bis Silberfinderstraße -	1	A
Winkelstraße - von Nr. 8a bis Nr. 14 -		B
Wörthstraße	1	C
Wohl	1	C
Wolfstieg		B
Wollenweberstraße	2	A
Wunramstraße	1	A
Z		
Zeppelinstraße	1	B
Zeppenfeldstraße	1	A
Zierenbergstraße - von Nr. 69 bis Elzer Straße -		A
Zingel	2	A

**Satzung
der Gemeinde Lamspringe über die
Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Lamspringe werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise angelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 24 des Kostentarifs.
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr aus Absatz 1 nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H. Bei vollständiger Rücknahme des Rechtsbehelfs entstehen keine Rechtsbehelfsgebühren.
- (4) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (5) Erledigt sich die Angelegenheit im Laufe des Rechtsbehelfsverfahrens, wird über die Kosten nach billigem Ermessen entschieden; der bisherige Sach- Streitstand ist zu berücksichtigen.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
 - b) Besuch von Schulen mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder - Kopien sowie Zweitausfertigungen von Schulzeugnissen ab einer Anzahl von drei Abschriften, Kopien oder Zweitausfertigungen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes

Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung der Gebühren kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Auslagen, die bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs entstanden sind, sind nicht zu erstatten, soweit diesem stattgegeben wird.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Telefongebühren und Gebühren für die Übermittlung durch Faxgeräte,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (4) Beim Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lamspringe vom 03.11.1997 außer Kraft.

Lamspringe, den 06.12.2017

Der Bürgermeister



Andreas Humbert

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Lamspringe

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in EURO
1	Vervielfältigungen	
1.1.	bis Format DIN A 4	0,50
1.2.	bis Format DIN A 3	1,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50
2.2.	Beglaubigungen von Fotokopien usw. - je Seite	1,50
2.3.	Beglaubigungen von Urkunden u. Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 20,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen oder Bescheinigungen (sofern die Gebühr nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist)	5,00 bis 50,00
3	Akteneinsicht	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind (ausgenommen Akteneinsicht nach § 72 Abs. 1 NBauO) und wenn nach einer anderen Tarif Nr. keine Gebühr festgesetzt werden kann, für jeden Fall	5,00
3.2.	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
3.2.1.	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
3.2.2.	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00
3.2.3.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Disposition und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1.	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Tarifen, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnissen, Ausdrucke aus EDV-Programmen und gemeindlichen Datenbeständen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,50
	jedoch mindestens	2,50
5	Aufnahme von Verhandlungen, Anträgen oder Erklärungen schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	10,00

6	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewalt verbunden sind, für jede angefangene Viertelstunde	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALGO) in der jeweils geltenden Fassung
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	10,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	15,00
9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	15,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 9.1. und 9.2. fallen	10,00 bis 50,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Jahr	2,50
11	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,50
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundemarken	2,50
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
14	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Stunde	10,00

Anmerkungen zu Nrn. 9.1. bis 9.3.:

Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.

15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 je angefangene Seite DIN A 4 je angefangene Seite DIN A 3 jedoch mindestens	 0,50 1,00 5,00
16	Erschließungs- und Anliegerscheinigungen	
16.1.	Bescheinigung über die Erschließung bei genehmigungsfreien Wohngebäuden gem. § 69 a NBauO	51,00
16.2.	Sonstige Erschließungskosten bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	15,00 2,50
16.3.	Bescheinigungen über gezahlte Erschließungsbeiträge, Anschlussbeiträge, Beiträge zur Kanalisation und Wasserversorgung	5,00
17	Ausstellen einer Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) gem. § 24 BauGB	20,00
18	Abgabe von Bauleitplänen in Papierform bis zur Größe von DIN A 4 bis zur Größe von DIN A 3	5,00 10,00
19	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) in der jeweils geltenden Fassung
20	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
20.1.	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) in der jeweils geltenden Fassung
20.2.	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde	
21	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung der Gemeinde Lamspringe über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Kanalisation)	
21.1.	für Neuanschlüsse und Erweiterungen (einschl. Abnahme) bis 50 m ² über 50 m ²	40,00 60,00
21.2.	für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	60,00

21.3.	zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art	60,00
21.4.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	60,00 bis 255,00
22	Büchereiwesen	
22.1.	Überschreitung der Leihzeit (Säumnisgebühr) je Woche und Buch	0,50
22.2.	Ausstellung eines Ersatzleseausweises	1,00
23	Archiv	
23.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene Viertelstunde	10,00
23.2.	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,50 0,50
23.3.	Benutzung des Archivs (je nach Umfang)	5,00 bis 51,00
	<i>Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen sind lediglich die Auslagen zu erstatten.</i>	
24	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 500,00
	Anmerkung zu 24: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021

Gemäß § 44 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass der Kreistagsabgeordnete Herr Wilfried Paulmann verstorben ist. Herr Paulmann wurde bei der Wahl des Kreistages am 11. September 2016 auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Wahlbereich C gewählt. Der freiwerdende Sitz im Kreistag geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Verstorbene gewählt worden ist. Da Herr Paulmann durch Listenwahl gewählt war, richtet sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen gemäß § 38 Abs. 2 NKWG nach der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge. Die an erster Stelle der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Wahlbereich C bei der Wahl des Kreistages am 11. September 2016 stehende Ersatzperson ist

Herr Uwe Mikolajewski, Alte Mühlenstraße 8, 31036 Eime.

Auf ihn ist der Sitz übergegangen.

Hildesheim, 07.12.2017

Landkreis Hildesheim
Die Kreiswahlleiterin



Mellin

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021

Gemäß § 44 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass der Kreistagsabgeordnete Herr Ottmar von Holtz auf sein Mandat im Kreistag des Landkreises Hildesheim verzichtet hat. Herr von Holtz wurde bei der Wahl des Kreistages am 11. September 2016 auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) im Wahlbereich G gewählt. Der durch seinen Verzicht freiwerdende Sitz im Kreistag geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Da Herr von Holtz durch Listenwahl gewählt war, richtet sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen gemäß § 38 Abs. 2 NKWG nach der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge. Die an erster Stelle der nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN (GRÜNE) im Wahlbereich G bei der Wahl des Kreistages am 11. September 2016 stehende Ersatzperson ist

Herr Oliver Kersten-Wilk, Bavenstedter Hauptstraße 25 A, 31135 Hildesheim.

Auf ihn ist der Sitz übergegangen.

Hildesheim, 07.12.2017

Landkreis Hildesheim
Die Kreiswahlleiterin



Mellin

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Hildesheim und die weiteren für den Landkreis Hildesheim ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Für die nachfolgend benannten Tätigkeiten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:
- | | | |
|-------|--|---------------|
| 1. | Bereich Brandschutz - ohne Kreisausbilder/in - | |
| 1.1 | Kreisbrandmeister/in | 1.180,00 EURO |
| 1.2 | Stellv. Kreisbrandmeister/in
(zusätzl. zu der Aufwandsentschädigung
für die Funktion des Abschnittsleiters/
der Abschnittsleiterin, die der/die Stellv.
Kreisbrandmeister/in gleichzeitig innehat) | 110,00 EURO |
| 1.3.1 | Abschnittsleiter/in Nord, West | 440,00 EURO |
| 1.3.2 | Abschnittsleiter/in Ost | 400,00 EURO |
| 1.3.3 | Abschnittsleiter/in Süd | 380,00 EURO |
| 1.4.1 | Stellv. Abschnittsleiter/in Nord, West
gleichzeitig Führer/in einer Feuerwehrebereitschaft | 125,00 EURO |
| 1.4.2 | Stellv. Abschnittsleiter/in Ost
gleichzeitig Führer/in einer Feuerwehrebereitschaft | 115,00 EURO |
| 1.4.3 | Stellv. Abschnittsleiter/in Süd
gleichzeitig Führer/in einer Feuerwehrebereitschaft | 110,00 EURO |
| 1.5 | Kreisausbildungsleiter/in | 250,00 EURO |
| 1.6 | Kreisjugendfeuerwehrwart/in | 250,00 EURO |
| 1.7 | Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in | 85,00 EURO |
| 1.8 | Kreissicherheitsbeauftragte/r | 150,00 EURO |
| 1.9 | Kreisbrandschutzerzieher/in | 40,00 EURO |
| 1.10 | Fachbereichsleiter/in Kinderfeuerwehr | 40,00 EURO |

2.	Bereich Katastrophenschutz	
2.1	Bereitschaftsführer/in	60,00 EURO
2.2	Zugführer/in in selbständigen Zügen	55,00 EURO
2.3	Zugführer/in des ABC-Zuges/Versorgungszug	80,00 EURO
2.4	Leiter/in der Fernmeldezentrale, Führer/in zbV	30,00 EURO
2.5	Zugtruppführer/in in selbständigen Zügen	25,00 EURO
2.6	Zugtruppführer/in des ABC-Zuges/Versorgungszuges	30,00 EURO
3.	Kreisjägermeister/in	465,00 EURO
4.	Stellv. Kreisjägermeister/in	125,00 EURO
5.	Kreisheimatpfleger/in	200,00 EURO
6.	Kreisbeauftragte/r für Naturschutz und Landschaftspflege	190,00 EURO
7.	Pädagogische/r Bildstellenleiter/in	155,00 EURO

Die Aufwandsentschädigungen zu Ziffern 1 und 2 werden um 25 % gekürzt, wenn die vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge nicht nachgewiesen werden.

- (2) Personen, denen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird eine erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt. Der Erhöhungsbetrag beträgt 25 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, mindestens jedoch 25,00 EURO.

Ein Anspruch auf die Erhöhung besteht nicht,

- a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der ehrenamtlich tätigen Person an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
 - c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf das Ehrenamt anderweitig betreut werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Monat gewährt, auch wenn die Tätigkeit nur für einen Teil des Monats wahrgenommen wird. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich evtl. Verdienstausschlag und alle Auslagen einschließlich der Fahrt- und Reisekosten abgegolten.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn jemand ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, die Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter der oder des Verhinderten die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält sie oder er für die darüber hinaus gehende Zeit 3/4 der Aufwandsentschädigungen der oder des Vertretenen. Die an die Vertreterin oder den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (6) Für die dienstlich angeordnete Teilnahme an Ausbildungs- und Fachtagungen außerhalb des Landkreises werden neben den Entschädigungen nach § 2 Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass sich die Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 6b) dieser Satzung bestimmt. Für den Ersatz von Verdienstausschlag gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Soweit für den Landkreis Hildesheim eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, für die eine Aufwandsentschädigung nach § 2 nicht gewährt wird, werden auf Antrag die entstandenen und nachgewiesenen Auslagen bis zu 25,00 EURO je Einsatztag erstattet.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, werden neben den Auslagen nach Abs. 1 auf Antrag bis zu 10,00 EURO je Stunde, jedoch maximal bis zu 50,00 EURO pro Tag, erstattet.

Ein Anspruch auf die Erstattung besteht nicht,

- a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des ehrenamtlich Tätigen an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
 - c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die ehrenamtliche Tätigkeit anderweitig betreut werden.
- (3) Den ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag der durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von **30,00 EURO** je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag ersetzt.
- (4) Ehrenamtlich Tätigen, die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 EURO für höchstens acht Stunden je Tag gewährt, wenn sie im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, damit sie ihre Mandatstätigkeit in zumutbarer Weise wahrnehmen können. Die Hilfskraft darf der Familie nicht angehören.

Im Bereich der Haushaltsführung kann ein Nachteilsausgleich darüber hinaus auch dann gewährt werden, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen

- mindestens ein Kind unter 14 Jahren,
- eine Person über 67 Jahre oder
- eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

Der besondere Nachteil ist bei der Antragstellung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

(5) Fahrtkosten, die den ehrenamtlich Tätigen anlässlich der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstehen, werden wie folgt erstattet:

- a) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Vorlage des Fahrscheins (max. 2. Beförderungsklasse).
- b) Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs werden 0,30 EURO Fahrtkostenersatz pro gefahrenen Kilometer gezahlt

§ 4

Sonderregelung für den Geltungsbereich des Nds. Brandschutzgesetzes

- (1) Weitergehende Ersatzansprüche nach § 33 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandschG) bleiben unberührt.
- (2) Soweit in § 33 des NBrandschG die Festsetzung von Höchstbeträgen vorgesehen ist, gelten die in § 3 dieser Satzung festgelegten Höchstbeträge entsprechend.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Alle anderen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherungs- oder der Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2014 außer Kraft.

Hildesheim, 07.12.2017

Landkreis Hildesheim
Der Landrat



Levonen

Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

ab 01.01.2018

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinde Giesen 1,48 €/m³

2. Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 8.2 wird der Betrag „35,65 €“ durch den Betrag „42,50 €“ ersetzt
- b) In Nr. 8.3 wird im 2. Satz der Betrag „35,65 €“ durch den Betrag „42,50 €“ ersetzt.
- c) In Nr. 8.5 wird unter Buchstabe a) der Betrag „35,65 €“ durch den Betrag „42,50 €“ ersetzt.

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Peine, 08.12.2017

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

29. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Anlage A Baukostenzuschuss gem. § 9 Absatz 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer A1.1.1 b) erhält folgende Fassung:
die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauBG) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. Hinter der Nummer A1.2.7 wird der Buchstabe a) eingefügt
Hinter der Gemeinde Ilsede wird folgende Hinzufügung vorgenommen:
(Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)
3. Weiterhin wird folgende Einfügung vorgenommen:
A1.2.7 b) Gemeinde Ilsede (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt und Oberg)

Hinter der Nummer A1.2.7.1 wird folgende Einfügung vorgenommen:
A1.2.7.2 Baukostenzuschussermittlung für die bis zum 31.12.2017 hergestellten Anlagen (Altregelungen)

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung | |
| - Bei einem Vollgeschoss | 1,88 €/m ² |
| - Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich | 1,13 €/m ² |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 3,62 €/m ² |

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Peine, 08.12.2017

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

5. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 4. Änderung vom 09.12.2016

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 09.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. Gemeinde Hohenhameln

- 1.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,50 €/m³

3. Gemeinde Uetze

- 3.1 Das Mengenentgelt beträgt
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,32 €/m²

4. Gemeinde Ilsede

(I) (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)

- 4.1 Das Mengenentgelt beträgt
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,36 €/m²

4. Gemeinde Ilsede

(II) (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt und Oberg)

- 4.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,71 €/m³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,47 €/m²

- 4.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 72,00 €/Jahr

- 4.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

5. Gemeinde Söhlde

- 5.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,40 €/m³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,30 €/m²

6. Gemeinde Edemissen

- 6.1 Das Mengenentgelt beträgt
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,27 €/m²

7. Samtgemeinde Freden

- 7.1 Das Mengenentgelt beträgt
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,30 €/m²
- 7.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr

9. Stadt Elze

- 9.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,30 €/m³

10. Gemeinde Holle

- 10.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,00 €/m³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,17 €/m²
- 10.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 60,00 €/Jahr

11. Gemeinde Staufenberg

- 11.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,40 €/m³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,27 €/m²
- 11.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 108,00 €/Jahr

12. Samtgemeinde Dransfeld

- 12.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,00 €/m³
- 12.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr

13. Gemeinde Algermissen

- 13.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,20 €/m³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,42 €/m²
- 13.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 120,00 €/Jahr

14. Gemeinde Vechelde

14.1 Das Mengenentgelt beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche | 0,30 €/m ² |
|---|-----------------------|

16. Flecken Delligsen

16.1 Das Mengenentgelt beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung in allen Ortsteilen | 2,50 €/m ³ |
| b) Wird gestrichen | |

16.2 Das Grundentgelt beträgt

- | | |
|--|--------------|
| für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss | 24,00 €/Jahr |
|--|--------------|

Peine, 08.12.2017

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

6. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 (Gebührensätze) wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr beträgt

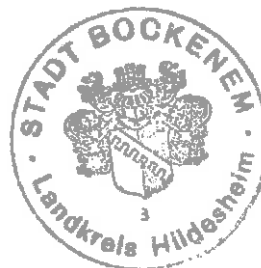
- | | | |
|---|------|--------------------|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 2,81 | EUR/m ³ |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,42 | EUR/m ² |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bockenem, 11. Dezember 2017


Rainer Block
Bürgermeister



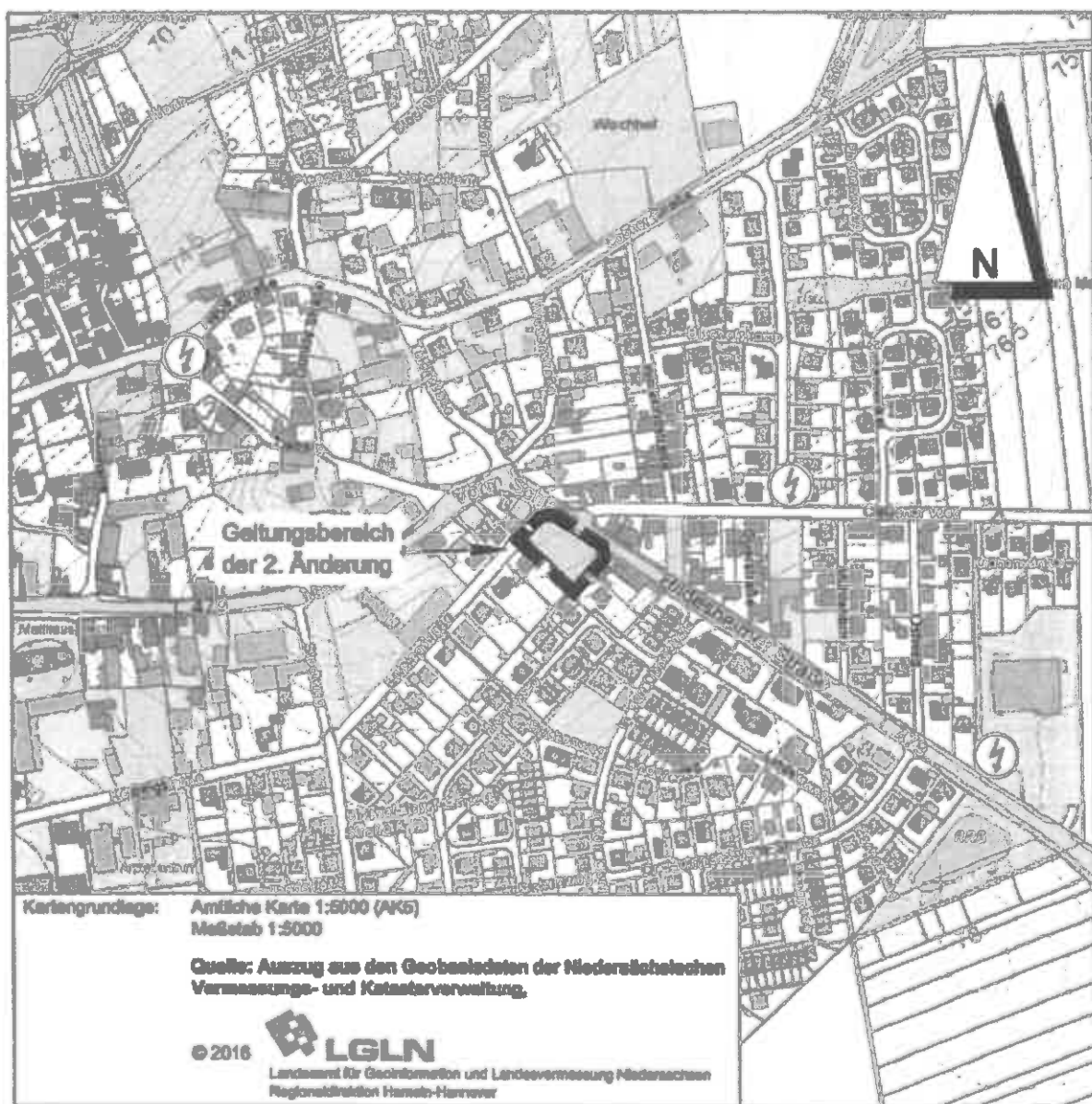


GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 die **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Hildesheimer Straße“** in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.



Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7, während der Sprechzeiten:

montags und dienstags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs: 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags: 08.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Algermissen, 12.12.2017



Moegerle

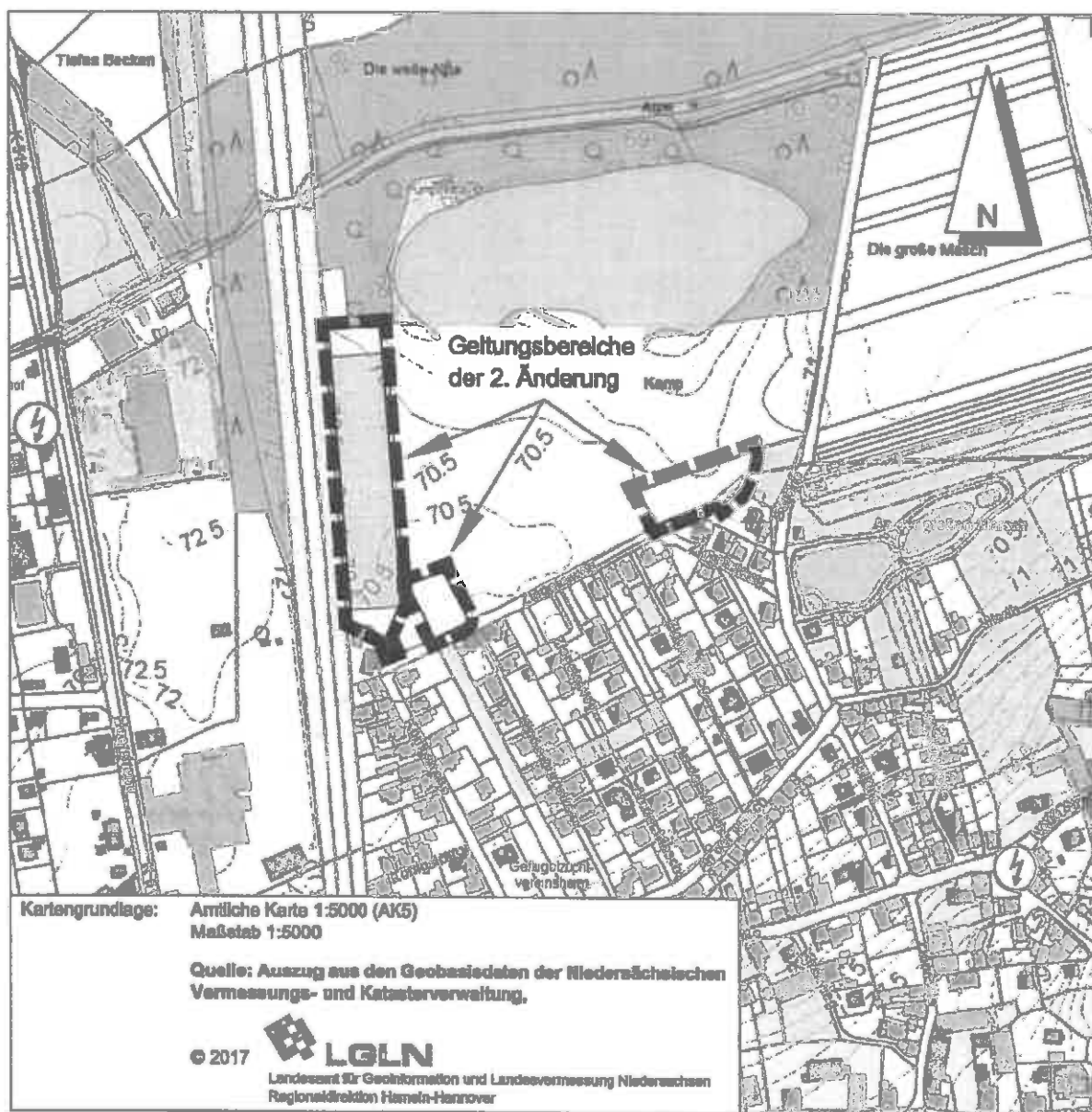


GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 11.12.2017 die **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Am See“** in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.



Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7, während der Sprechzeiten:

montags und dienstags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs: 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags: 08.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Algermissen, 12.12.2017



Moegerle

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 14 „Windmühlenweg“ 5. Änderung
im Bereich des Flecken Duingen**

Der Rat des Flecken Duingen hat in seiner Sitzung am 25.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 14 „Windmühlenweg“ 5. Änderung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), als Satzung beschlossen.+

Gemäß § 10 (3) BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Windmühlenweg“ 5. Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Planbereich befindet sich im nördlichen Bereich des Flecken Duingen und ist im Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung hier unmaßstäblich verkleinert, dargestellt.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich 4 (Bauen und Planen) der Samtgemeinde Leinebergland, Am Markt 3, Zimmer 19, Tel. 05182 902-673, (Verwaltungsgebäude II) während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten:	Montag	08.30 - 12.00 Uhr
	Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
	Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Insbesondere Berufstätigen gibt die Samtgemeindeverwaltung die Möglichkeit, sich nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Fachbereich 4, Tel. 05182/902-673, auch außerhalb der Öffnungszeiten Einblick in den Bebauungsplan zu verschaffen. Ebenso erfolgt die Bereitstellung der Daten im Internet unter der Adresse www.sg-leinebergland.de. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Hinweis:

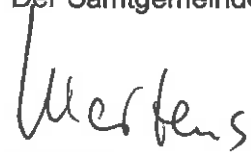
Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB
- ist/sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Duingen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Flecken Duingen
Fachbereich 4 (Bauen und Planen)
AZ.: 61 26 02-22/14 5.Ä.

Gronau (Leine), den 12.12.2017
Der Samtgemeindebürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mertens', written in a cursive style.

Mertens

FLECKEN DUINGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „WINDMÜHLENWEG“
5. ÄNDERUNG (GEMÄß § 13 BAUGB)

